Politische Gemeinde Schmerikon Hauptstrasse 16 Postfach 14 8716 Schmerikon



www.schmerikon.ch

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der politischen Gemeinde Schmerikon

vom 9. April 1997₁₂

 $^{^{}m 1}$ vom Gemeinderat erlassen am 9. April 1997

 $^{^{\}rm 2}$ Nachtrag vom Gemeinderat beraten und zur Mitwirkung freigegeben am 3. Juni 2025

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat Schmerikon erlässt gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 30 der Gemeindeordnung vom 30. März 2012 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie Elektro- und Solarmobilen auf öffentlichem Grund für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schmerikon.

Als öffentlichen Grund gelten unabhängig vom sachrechtlichen Eigentum auch Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze im Freien, die von der Gemeinde von Dritten beschafft und öffentlich zur Verfügung gestellt werden oder von Dritten in Abstimmung mit der Gemeinde öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

II. PARKIEREN

Grundsatz

Art. 2

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG örtlich und zeitlich beschränkt der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Massnahmen

Art. 3

Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, digitalen Bezahlsystemen oder Dauerkarten bewirtschaftet werden. Das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

Blaue Zone

Art. 4

In dem als "Blauen Zone" bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.

Sonderregelungen

Art. 5

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

III. DAUERPARKIEREN

Dauerkarten

Art. 6

Für die gebührenpflichtigen Parkplätze können auf das Fahrzeug lautende Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten bezogen werden.

Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen.

Mietplätze Art. 7

Der Gemeinderat kann in Tiefgaragen Parkplätze bestimmen, die mittels Vertrag dauerhaft gemietet werden können.

Diese Plätze sind exklusiv den Mietenden vorbehalten.

Entzug Art. 8

Bewilligungen und Dauerkarten nach Art. 6 können bei Missbrauch eingezogen und/oder verweigert werden.

IV. GEBÜHRENBEMESSUNG

Tarif Art. 9

Der Gemeinderat erlässt Tarife, in welchem die Parkgebühren, die Gebühren für die Dauerkarten sowie die öffentlichen Parkplätze, auf die die Tarife Anwendung finden, festgelegt werden.

Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer, wirtschaftlichem Nutzen und Benützungskomfort für den Berechtigten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Überwachung Art. 10

Der Gemeinderat regelt die Überwachung im Reglement über die Gemeinde-

polizei.

Vollzug Art. 11

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Referendum, Art. 13

Vollzugsbeginn Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat

bestimmt den Vollzugsbeginn.

Gemeindepräsident Ratsschreiber

Félix Brunschwiler Claudio De Cambio

Zur Mitwirkung aufgelegt vom 18. August 2025 bis 16. September 2025

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom bis.....

Reglement vom Gemeinderat erlassen am: 9. April 1997, Nachtrag erlassen am 3. Juni 2025: